

ist ein Recht und eine Pflicht. Damit wird bis zum möglichsten Maximum der Kreis der Stimmbeteiligten erfaßt, überschreitet jedoch kaum mehr als die Zahl von 1 200 000 Wählern von 5 300 000 Einwohnern Bulgariens (also etwa 20% sind stimmberechtigt). Der scheinbar kleine Prozentsatz der Stimmberechtigten ist aus der Tatsache zu erklären, daß die bulgarische Frau das Wahlrecht nicht genießt, und nicht etwa aus anderen Gründen (z. B. die Wahlgrenze). 3. Das bulgarische Wahlgesetz unterstützt einerseits die stärkeren Parteien, gibt aber andererseits doch gute Aussichten einzelnen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Gruppen, die immer in der Minderheit sind, sich doch in der Sobranje vertreten zu finden. Hierin wie in vielen anderen Punkten erweist sich das Wahlgesetz als ein durchaus gerechtes, den bulgarischen Lokalverhältnissen angepaßtes Wahlsystem.

c) Aufgaben und Rechte der Sobranje.

Die Sobranje ist nicht auf den Aufgabenkreis eines gesetzgebenden Organs beschränkt. Sie nimmt Teil fast an allen übrigen Gebieten des gesamten Staatslebens, und gerade dort liegen einige ihrer wichtigsten Aufgaben. Sie ernennt Beamte an vielen Verwaltungsstellen (das Zentralkomitee für öffentliche Wohlfahrt, das hygienische Zentralkomitee usw.)¹⁷⁾, sie beteiligt sich bei der Entlassung vieler Staatsbeamter (die Direktoren und Hauptadministratoren der bulgarischen Staats- wie Agrarbank), verfügt über das Recht, Enqueten über alle Staatsanstalten und Behörden anzustellen und übt sogar Rechtspflegefunktionen aus (das Recht zur Verantwortungsziehung und Strafverfolgung der Minister). Alles dies darf aber nicht als eine Anomalie in bezug auf die konstitutionellen Aufgaben eines Parlaments als gesetzgebender Körper bezeichnet werden, zeigt aber doch, wie relativ ungenau die Gewaltentrennung durchgeführt ist.

Was die Rechte der Sobranje im besonderen anbelangt, so ist hervorzuheben, daß die Sobranje ihre Willensbildung in den bekannten Formen der Gesetzgebung, Genehmigung, Zustimmung, Beschlußfassung und Parlamentskontrolle äußert.

I. Das Gesetzgebungsrecht der Sobranje äußert sich nicht nur in einer Mitwirkung in bezug auf alle Gesetze, die ja überhaupt nicht zu entbehren ist, sondern vor allem in dem Recht der selbständigen Gesetzesinitiative¹⁸⁾. Auf diese Weise ist die Sobranje direkt an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt beteiligt — der Hauptsphäre ihrer Tätigkeit — als gesetzgebendes Organ im vollsten Sinne des Wortes. Als solches Organ kann die Sobranje ihre gesetzgebenden Funktionen auf alle Zweige des Staatslebens ausbreiten, soweit solche von der Großsobranje nicht beschränkt werden können.

¹⁷⁾ Eine ausführliche Behandlung darüber bei Girginoff a. a. O. S. 202 ff.

¹⁸⁾ Vgl. Art. 108 d. V.